



MELDUNG DER ERZEUGUNG VON NACHBAUPFLANZGUT (KARTOFFELN)

(Bei der Lokalen Kontrolleinheit vor dem 31. Mai einzureichen, jegliche nachträgliche Änderung vor dem 15. Februar mitzuteilen)

FELD I. Identifikation des Vermehrs

| | | |
|--|---|--|
| I.A. Name: (Niederlassung) Adresse: | I.B. Tel: Fax: | I.C. NEN: (Niederlassungseinheitsnummer) |
|--|---|--|

FELD II. Ausgangsmaterial

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| II.A. Menge (kg) | II.B. Ursprung |
|----------------------------|--------------------------|

FELD III. Parzelle, auf der das Ausgangsmaterial angepflanzt wird (für die Erzeugung von Nachbaupflanzgut)

| | | |
|---|---|--|
| III.A. Name | III.B. Lage (einschließlich Gemeinde) | III.C. Nr. integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (SIGEC) |
| III.D. Ergebnis <i>Globodera</i> + Nr. der Probe: | | |

FELD IV. Lagerort, an dem das so erzeugte Nachbaupflanzgut aufbewahrt werden wird

| | |
|---|--|
| IV.A. Adresse (einschließlich Gemeinde) | IV.B. Name und NEN, falls nicht mit dem Anmelder in FELD I identisch |
|---|--|

FELD V. Parzelle(n), auf der (denen) das Nachbaupflanzgut nächstes Jahr erneut angepflanzt werden wird

| | | |
|---------------------|---|--|
| V.A. Name | V.B. Lage (einschließlich Gemeinde) | V.C. Nr. integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (SIGEC) |
|---------------------|---|--|



| | | |
|--|--|--|
| | | |
|--|--|--|

FELD VI. Pflanzenpass

VI.A.

Ankreuzen, wenn zutreffend.

Aus den FELDERN I bis V geht hervor, dass ich beabsichtige:

- mein Nachbaupflanzgut (Vermehrung) auf einer Parzelle außerhalb der Gemeinde (meiner Niederlassung in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden zu erzeugen,
- mein Nachbaupflanzgut außerhalb der Gemeinde (meiner Niederlassung in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden aufzubewahren,
- mein Nachbaupflanzgut in einer Lagereinheit, die mir nicht gehört oder deren Nutzung nicht ausschließlich mir vorbehalten ist, aufzubewahren,
- mein Nachbaupflanzgut (Anpflanzen) außerhalb der Gemeinde (meiner Niederlassung in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden zu verwenden.

Der Pflanzenpass + die Probe *Globodera* sind vorgeschrieben, wenn mindestens eine der oben genannten Situationen zutrifft.

VI.B.

Mein Nachbaupflanzgut **IST/IST NICHT** pflanzenpasspflichtig. (Nichtzutreffendes bitte streichen)

VI.C.

Nr. der Zulassung für die Benutzung von Pflanzenpässen:

FELD VII. Unterschrift

Datum:

Erste Meldung oder Änderung

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich damit einverstanden, alle Kosten im Zusammenhang mit den durchgeführten Probenahmen und Analysen für das pflanzenpasspflichtige Nachbaupflanzgut zu bezahlen.

Name:

Unterschrift:



MELDUNG DER ERZEUGUNG VON NACHBAUPFLANZGUT

Mithilfe des Meldeformulars wird die Erzeugung von Nachbaupflanzgut angemeldet. Dieses Formular muss **vor dem 31. Mai** bei der Lokalen Kontrolleinheit eingereicht werden.

Es kann vorkommen, dass Sie nachträglich noch **Änderungen** in dem FELD IV oder V vornehmen möchten (zum Beispiel in Bezug auf den Standort des Lagers oder der Parzelle, auf der die Produktion im nächsten Jahr angepflanzt werden wird). In diesem Fall müssen Sie diese Änderungen **vor dem 15. Februar** mitteilen. Dafür müssen Sie ebenfalls dieses Formular verwenden.

Diese Meldung ist gesetzlich vorgeschrieben (Art. 9 des K.E. vom 22. Februar 2021 mit dem Titel „Arrêté royal relatif aux mesures de protection contre les organismes de quarantaine aux végétaux et aux produits végétaux et modifiant des dispositions diverses en matière d’organismes nuisibles“).

Achtung! Erzeugen Sie Nachbaupflanzgut, das der Pflanzenpasspflicht unterliegt (siehe die Erklärung in dem FELD VI), müssen Sie einen „ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER PROBENAHE FÜR GLOBODERA“ stellen, bevor Sie mit der Vermehrung beginnen, d.h. bevor das Ausgangsmaterial angepflanzt wird, muss die Parzelle (des FELDS III) einer amtlichen Probenahme durch die FASNK unterzogen werden. Dieses Formular ist bei der LKE oder auf der Website der FASNK erhältlich.

Sie müssen auch Parzellen melden, bei denen Sie nur einen Teil der Produktion für Nachbaupflanzgut verwenden werden (zum Beispiel: wenn die Produktion für Speisekartoffeln verwendet wird und nur die kleineren Exemplare als Nachbaupflanzgut genutzt werden). Für die FASNK gilt dann die gesamte Produktion der Parzelle als Nachbaupflanzgut.

Wird nur ein gut abgegrenzter und abgesonderter Teil der Parzelle für die Erzeugung von Nachbaupflanzgut genutzt, kann dieser Teil als eine individuelle Unterparzelle (ein Feld) betrachtet werden.

Wurde die Erzeugung nicht zeitig (erste Meldung vor dem 31. Mai) mithilfe dieses Formulars gemeldet, ist es danach nicht mehr gestattet, die Ernte (beziehungsweise einen Teil davon) als Nachbaupflanzgut zu verwenden.

Erklärung zum Formular

Füllen Sie eine Meldung für jede Parzelle aus, die zur Erzeugung von Nachbaupflanzgut bepflanzt wird.

FELD I. Identifikation des Vermehrs

I.A.

Name und Adresse des Standorts Ihrer Niederlassung, in der Sie die Tätigkeit der Pflanzgutvermehrung ausüben. Diese Tätigkeit muss auch von der FASNK an dieser Adresse registriert werden, und zwar als:

Bauernhof - Kartoffelpflanzgut mit Pflanzenpass (Ferme - plants de pomme de terre avec passeport phytosanitaire)

- PL42 Landwirtschaftlicher Betrieb (Exploitation agricole)

- AC64 Herstellung (Production)

- PR207 Kartoffelpflanzgut, für das eine Zulassung Pflanzenpass erforderlich ist (Plants de pomme de terre pour lesquels un agrément passeport phytosanitaire est exigé) ODER



Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Bauernhof - Kartoffelpflanzgut ohne Pflanzenpass (Ferme - plants de pomme de terre sans passeport phytosanitaire)

- PL42 Landwirtschaftlicher Betrieb (Exploitation agricole)
- AC64 Herstellung (Production)
- PR208 Kartoffelpflanzgut, für das eine Zulassung Pflanzenpass nicht erforderlich ist (Plants de pomme de terre pour lesquels un agrément passeport phytosanitaire n'est pas exigé)

I.B.

Telefonnummer und eventuell Faxnummer

I.C.

Die Nummer des Standorts Ihrer Niederlassung. Diese wird die NEN oder Niederlassungseinheitsnummer genannt.

Fragen Sie gegebenenfalls bei der LKE nach Ihrem Datenblatt oder sehen Sie Ihre Daten in Foodweb auf der Website der FASNK ein, bevor Sie das FELD I vervollständigen (<https://www.favv-afsca.be/berufssektoren/foodweb/>).

Hat Ihre Niederlassung (noch) keine Niederlassungseinheitsnummer, können Sie auch die Unternehmensnummer eintragen (= in den meisten Fällen die Mehrwertsteuernummer).

Überprüfen Sie Ihre Daten und beantragen Sie erforderlichenfalls schnellstmöglich die Korrektur Ihrer Daten in der Zentralen Datenbank der Unternehmen.

FELD II. Ausgangsmaterial

Dieses Feld enthält die Daten des Ausgangsmaterials (Mutterpartie), aus dem Sie das Nachbaupflanzgut erzeugen werden.

II.A.

Menge in kg.

II.B.

Ursprung: Geben Sie je nach Fall zumindest das Ursprungsland (im Falle von zertifiziertem Pflanzgut) oder „Nachbaupflanzgut“ an.

FELD III. Parzelle, auf der das Ausgangsmaterial angepflanzt wird

Dieses Feld enthält die Daten der Parzelle, auf der Sie das Nachbaupflanzgut erzeugen.

III.A.

Name der Parzelle.

III.B.

Lage der Parzelle. Führen Sie die Gemeinde deutlich an.

III.C.

Parzellennummer des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (SIGEC) (Flächenerklärung), welche von der Abteilung „Aides à l'agriculture“ (Beihilfe für die Landwirtschaft) der DGARNE des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zugewiesen wird. Es genügt, schlichtweg das Jahr der Beantragung der Flächenerklärung und die Referenznummer der Parzelle einzutragen (z.B. Parzelle „2011-9“).

III.D.

Wurde vor dem Anpflanzen eine Probenahme zur Untersuchung auf *Globodera* vorgenommen, führen Sie hier bitte das Ergebnis und die Nummer der Probe an. Die Probenahme ist bei



FELD IV. Lagerort, an dem das so erzeugte Nachbaupflanzgut aufbewahrt werden wird

IV.A.

Adresse (einschließlich Gemeinde). Ist diese identisch mit jener in FELD I, geben Sie dann bitte „IDEM“ an.

IV.B.

Name und NEN, wenn nicht identisch mit dem Anmelder in FELD I. Werden Sie das Nachbaupflanzgut nicht in dem in FELD I angegebenen Unternehmen lagern, tragen Sie dann bitte hier den Namen und die NEN (Niederlassungseinheitsnummer) des Unternehmens ein, in dem Sie das Nachbaupflanzgut aufbewahren werden. Hat diese Niederlassung noch keine Niederlassungseinheitsnummer, können Sie auch die Unternehmensnummer eintragen (= in den meisten Fällen die Mehrwertsteuernummer).

FELD V. Parzelle(n), auf der (denen) das Nachbaupflanzgut nächstes Jahr erneut angepflanzt werden wird

Dieses Feld enthält die Daten der Parzelle, auf der Sie das Nachbaupflanzgut im nächsten Jahr anpflanzen werden. Sind die Kenndaten der Parzelle, auf der das Nachbaupflanzgut angebaut werden wird, am 31. Mai noch nicht bekannt und können Sie daher die Meldung nicht vollständig ausfüllen, dann müssen Sie Ihre Meldung vor dem 15. Februar in Ordnung bringen. Dies bedeutet, dass Sie unbedingt eine Meldung bis zum 31. Mai einreichen müssen und dass Sie nachträglich eine Änderung mit den definitiven Angaben an die FASNK senden müssen. Achtung: Die Lage dieser Parzelle ist wichtig, um anzuführen, ob Ihr Nachbaupflanzgut pflanzenpasspflichtig ist oder nicht. Kennen Sie die Parzelle noch nicht, aber besteht die Möglichkeit, dass Sie Ihr Nachbaupflanzgut später außerhalb der Gemeinde Ihrer Niederlassung (in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden anpflanzen, raten wir Ihnen an, eine Probenahme zur Untersuchung auf Globodera für die Parzelle (in FELD III), auf der das Ausgangsmaterial vermehrt werden wird, zu beantragen. Denn ohne eine Probenahme zur Untersuchung auf Globodera mit günstigem Ergebnis für diese Parzelle und eine Zulassung 17.1 ist es Ihnen nicht gestattet, Ihr Nachbaupflanzgut außerhalb der Gemeinde Ihrer Niederlassung (in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden anzupflanzen.

V.A.

Name der Parzelle.

V.B.

Lage der Parzelle. Führen Sie die Gemeinde deutlich an.

Kennen Sie zum Zeitpunkt der ersten Meldung noch nicht die genaue Lage der Parzelle, aber wissen Sie bereits sicher, in welcher Gemeinde sich diese Parzelle befinden wird, dann geben Sie bitte nur die Gemeinde an und reichen Sie eine Änderung ein, wenn Sie die vollständigen Daten der Parzelle kennen.

V.C.

Siehe III.C.



VI.A.

Nachbaupflanzgut ist Pflanzgut, das von demjenigen verwendet wird, der es erzeugt hat.

Die Vermehrung (= die Erzeugung) und das Anpflanzen dieser Ernte in der nächsten Saison (= die Verwendung) für die Erzeugung von Speisekartoffeln oder wieder für die Erzeugung von Nachbaupflanzgut müssen auf Parzellen derselben Niederlassung erfolgen (siehe FELD I für die Kenndaten Ihrer Niederlassung). Sie müssen der Benutzer der Parzelle sein, und dies entweder als Eigentümer, Pächter oder saisonaler Pächter.

Nachbaupflanzgut unterliegt **nicht der Pflanzenpasspflicht**, wenn die Vermehrung, die Aufbewahrung und das Anpflanzen innerhalb der Gemeinde Ihrer Niederlassung (in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden durchgeführt werden. Unter Gemeinde versteht man die Gesamtheit der zusammengeschlossenen Gemeinde. Es kommt außerdem vor, dass die Aufbewahrung in einer Lagereinheit erfolgen muss (= ein gut abgesonderter/getrennter/identifizierter Raum; zumindest ein Lagerspeicher für Schüttgüter und ein Stapel für Paloxen), wo nur Ihr Pflanzgut vorhanden sein darf (= Nutzung ist ausschließlich Ihnen vorbehalten). Diese Lagereinheit muss Ihnen gehören, d.h. Ihr Eigentum sein oder Sie müssen diese langfristig mieten (somit beispielsweise nicht nur für eine einzige Saison).

Das Nachbaupflanzgut unterliegt folglich **der Pflanzenpasspflicht**, wenn Sie beabsichtigen:

- Ihr Nachbaupflanzgut (Vermehrung) auf einer Parzelle außerhalb der Gemeinde (Ihrer Niederlassung in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden zu erzeugen,
- Ihr Nachbaupflanzgut außerhalb der Gemeinde (Ihrer Niederlassung in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden aufzubewahren,
- Ihr Nachbaupflanzgut in einer Lagereinheit, die Ihnen nicht gehört oder deren Nutzung nicht ausschließlich Ihnen vorbehalten ist, aufzubewahren,
- Ihr Nachbaupflanzgut (Anpflanzen) außerhalb der Gemeinde (Ihrer Niederlassung in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden zu verwenden.

Trifft mindestens einer der oben genannten Punkte zu, dann unterliegt Ihr Nachbaupflanzgut der Pflanzenpasspflicht. Vervollständigen Sie daher sorgfältig dieses untere Feld der Meldung und kreuzen Sie die richtigen Felder an. Überquert das Nachbaupflanzgut die belgische Grenze, unterliegt es immer der Pflanzenpasspflicht. Sind Sie noch nicht im Besitz einer amtlichen Zulassung für die Benutzung des Pflanzenpasses, müssen Sie diese bei der FASNK beantragen. Bei Nachbaupflanzgut mit obligatorischem Pflanzenpass müssen eine amtliche Probenahme zur Untersuchung auf *Globodera* (= durch die FASNK) der Parzellen vor Beginn der Vermehrung (vor dem Anpflanzen des Ausgangsmaterials) und eine amtliche Probenahme zum Nachweis von Braun- und Ringfäule (2 Proben pro Partie) vorgenommen werden. Die Kosten dieser Probenahmen und Analysen gehen zu Ihren Lasten.

VI.B.

Trifft mindestens einer der oben genannten Punkte zu (einschließlich der Überquerung der belgischen Grenze), dann unterliegt Ihr Nachbaupflanzgut der Pflanzenpasspflicht. Geben Sie bitte das Ergebnis an.

VI.C.

Sind Sie bereits im Besitz einer Zulassung für die Benutzung von Pflanzenpässen, tragen Sie hier bitte Ihre Zulassungsnummer ein. Offiziell heißt diese Zulassung „17.1 - Agrément : Producteurs, magasin collectif, centres d'expédition, autres personnes ou importateurs de certains végétaux ou produits végétaux“ (17.1 - Zulassung: Erzeuger, Sammellager, Versandzentren, andere Personen oder Einführer von bestimmten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen“). Diese Nummer finden Sie auf der Website der FASNK (<https://www.favv-afsc.a.be/berufssektoren/foodweb/>).



FELD VII. Unterschrift

Geben Sie bitte in diesem Feld an, ob es sich um eine erste Meldung oder eine Änderung handelt. Bei jeglicher Änderung (wenn Sie beispielsweise nur die Gemeinde in Feld V eingetragen haben) müssen Sie diese Meldung vor dem 15. Februar in Ordnung bringen. Verwenden Sie dafür bitte ebenfalls dieses Meldeformular.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich damit einverstanden, alle Kosten im Zusammenhang mit den durchgeführten Probenahmen und Analysen für das pflanzenpasspflichtige Nachbaupflanzgut zu bezahlen. Dies gilt, selbst wenn die Kartoffeln später nicht als Nachbaupflanzgut verwendet werden.